

Allgemeine Bedingungen für Aufträge der Sprachenfabrik GmbH (Einkaufsbedingungen)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen sind Grundlage für Verträge der Sprachenfabrik GmbH (nachfolgend „Sprachenfabrik“ und „wir“), wonach dieser gegenüber Übersetzungs-, Redaktions-, Korrektorats- oder Lektoratsleistungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung und/oder Prüfung von Texten erbracht werden (der Leistende wird nachfolgend „Dienstleister“ genannt). Die Bedingungen sind für den Business-to-Business-Bereich konzipiert und gelten nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Dienstleisters, insbesondere auf Rechnungen oder Lieferscheinen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Dienstleisters die Lieferung oder Leistung des Dienstleisters vorbehaltlos annehmen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Dienstleisters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung.

2. Bestellungen, Aufträge, Unterlagen zur Auftragsdurchführung

2.1. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Leistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Dienstleister werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

2.2. Die Sprachenfabrik stellt dem Dienstleister den verbindlichen Originaltext für seine Leistungen zur Verfügung. An von uns abgegebenen Bestellungen und erteilten Aufträgen sowie an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Dienstleister zur Auftragsdurchführung übermitteln, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Vertragsdurchführung im Rahmen unseres Auftrags zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages oder zur Erteilung eines Auftrags führen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort angegebene Auftragsnummer angeben und prüffähig sind, sowie den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts genügen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Dienstleister verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, das Honorar innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt netto.

3.4. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Leistung

4.1. Der von uns vorgegebene Liefertermin ist bindend.

4.2. Der Dienstleister ist verpflichtet, uns sofort in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

4.3. Im Falle des Verzuges mit der Leistung stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Dienstleister das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4. Unter Anrechnung auf den vom Dienstleister zu ersetzenden Verzugsschaden sind wir berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Dienstleister für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts (netto) zu verlangen.

4.5. Der Dienstleister darf zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen qualifizierte Unterauftragnehmer heranziehen, wenn er uns dies zuvor angezeigt und den Unterauftragnehmer benannt hat. Vertragliche Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern haben den Anforderungen nach Ziff. 8 bis 10 der vorliegenden Bedingungen zu entsprechen. Wir können vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der Verpflichtungen nach Satz 2 verlangen, auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, wobei Preisangaben und Klauseln zur Preisgestaltung des Unterauftragnehmers geschwärzt werden können. Der Dienstleister hat für das Handeln seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Handeln einzustehen.

4.6. Der Dienstleister ist zu Teilleistungen nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns berechtigt.

4.7. Vom Dienstleister im Rahmen von Aufträgen der Sprachenfabrik angelegte Translation Memorys und Terminologiedatenbanken sind Eigentum der Sprachenfabrik und müssen uns auf Verlangen in einem üblichen Dateiformat zur Verfügung gestellt werden.

5. Mängelhaftung

5.1. Der Dienstleister haftet für die vertrags- und fachgerechte Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Er verpflichtet sich, eine einwandfreie Leistung mittlerer Art und Güte ohne Kürzungen, Zusätze oder sonstige Veränderungen gegenüber dem Originaltext zu liefern. Er steht dafür ein, dass seine Leistung, insbesondere eine Übersetzung, nicht mit Fehlern oder Mängeln behaftet ist, die ihren Wert unter Berücksichtigung des Originaltextes aufheben oder mindern. Eine Garantie für völlige Fehlerfreiheit ist damit nicht verbunden. Korrektur/Lektorat wird im Deutschen nach den Korrekturzeichen-Regelungen der jeweils aktuellen Ausgabe des „Duden – Die deutsche Rechtschreibung“ (Dudenverlag Mannheim) durchgeführt bzw. auf Basis eines vergleichbaren Standardwerks in der jeweiligen Sprache.

5.2. Soweit nicht gesetzlich zwingend anders bestimmt, beginnen Mängelhaftungsfristen aller Art spätestens mit Ablieferung der Übersetzungs- bzw. Dienstleistung bei der Sprachenfabrik.

5.3. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

6. Haftung und Freistellung

6.1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung ist nicht begrenzt.

6.2. Der Auftragnehmer stellt die Sprachenfabrik von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder seiner Sub- bzw. Nachunternehmer gegen die Vorschriften des MiLoG gegen die Sprachenfabrik aus der Bürgenhaftung gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) geltend gemacht werden. Etwaige vertragliche Haftungsbegrenzungen finden insoweit keine Anwendung.

7. Versicherung

7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz vorzuhalten.

7.2. Dabei sollte der Auftragnehmer insbesondere über den folgenden Mindestversicherungsschutz verfügen, anderenfalls ist die Sprachenfabrik unverzüglich darauf hinzuweisen:

- (a) € 3 Mio. Betriebshaftpflichtversicherung
- (b) € 3 Mio. für Vermögensschadenhaftpflicht
- (c) € 1 Mio. für Vertrauensschadenversicherung

7.3. Die vorstehend bezeichnete Versicherungsdeckung ist von einem Erstversicherer zu zeichnen.

7.4. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auf Anforderung der Sprachenfabrik seine Versicherer oder Makler innerhalb von dreißig (30) Tagen Versicherungsbestätigungen, die die unter 7.2. definierte Deckung ausweisen, ausstellen und an den Auftraggeber übersenden. Der Auftragnehmer hat weiter dafür zu sorgen, dass die Sprachenfabrik mindestens dreißig (30) Tage im Voraus von signifikanten Änderungen sowie von jeglicher Beendigung oder Nicht-Verlängerung der Versicherungsverträge in Kenntnis gesetzt wird.

8. Rechtseinräumung

8.1. Soweit im jeweiligen Auftrag nichts Abweichendes geregelt wird, erfolgt eine Rechtseinräumung an den urheberrechtlich geschützten Werken des Dienstleisters nach dieser Ziffer 8. Urheberrechtlich geschützte Werke, insbesondere Übersetzungen, die der Dienstleister in Erfüllung seiner Pflichten aus dem Auftrag schafft, werden zu dem Zweck hergestellt, die Sprachenfabrik zur umfassenden und ausschließlichen Nutzung und Auswertung solcher Werke in die Lage zu versetzen, und zwar auch durch Verwertungs- und Nutzungsarten sowie deren Gebrauch, die bei Vertragsschluss oder bei der Schaffung der Werke noch nicht zum Zweck der Sprachenfabrik oder deren Endkunden/Lizenznehmer gehörten.

8.2. Im Hinblick auf diesen Vertragszweck räumt der Dienstleister der Sprachenfabrik für die Dauer des Urheberrechtsschutzes einschließlich etwaiger Schutzfristenverlängerungen die ausschließlichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an seinen Werken in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Die Sprachenfabrik erwirbt das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung für alle Druckausgaben und elektronischen Ausgaben und in allen Sprachen sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe der Werke. Das Recht zur Nutzung in geänderter, insbesondere übersetzter, verkürzter, ergänzter, aktualisierter oder fortentwickelter Fassung, einschließlich des Rechts, die Werke zu vermieten oder zu verleihen, ist mit eingeräumt. Die Sprachenfabrik kann die Werke mit oder ohne Angabe des Dienstleisternamens sowohl selbst nutzen als auch durch entgeltliche oder unentgeltliche (auch teilweise) Vergabe von Rechten an Dritte nutzen lassen. Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere folgende ausschließliche- Rechte:

8.2.1. Print- und Verlagsrechte

- (a) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke in Hardcover-, Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul-, Buchgemeinschafts-, Readers´ Digest-, Weltbild-Reader, Luxus-, Paperback, Großdruck-, Mikrokopie, Loseblatt-, Books-on-demand und sonstigen Buchausgaben sowie das Recht zur Aufnahme des Werkes oder von Teilen daraus in Archive und Sammlungen aller Art;

(b) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke in sonstigen Sonderausgaben, also in allen Buchformen für alle Auflagen und als besondere Ausgaben für das Sortiment und/oder Abnehmer außerhalb des Sortimentsbuchhandels (Nebenmärkte) etc.;

(c) das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks der Werke, auch als Fortsetzungsabdruck in eigenen oder fremden periodischen (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, etc.) sowie in nichtperiodischen Druckwerken, auch wenn hierfür (z. B. zur Werbung) keine Vergütung erzielt wird, sowie in Sammlungen von Werken mehrerer Urheber und zur Aufnahme der Werke (ganz oder teilweise) in Anthologien;

(d) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung der Werke, ganz oder in Teilen, insbesondere auch durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. (Digital-) Fotokopie);

(e) das Recht der Übertragung der Werke in eine andere Mundart sowie das Recht zur Bearbeitung oder zur sonstigen Umgestaltung der Werke, einschließlich Blindenschrift;

(f) das Recht zur sonstigen Bearbeitung und Umgestaltung der Werke in allen Teilen, auch im Wege der Weiterentwicklung zum Zwecke der Auswertung in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsformen;

8.2.2. Elektronische Rechte

(a) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Ausgaben der Werke oder Teilen davon, die unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien hergestellt werden, unabhängig von der technischen Ausstattung, und unter Einschluss sämtlicher digitaler oder interaktiver Systeme (z. B. CD-ROM, E-Book und sonstige Formen des Electronic Publishing);

(b) das Recht, die Werke ganz oder teilweise im Rahmen aller vertragsgegenständlichen Nutzungsarten in elektronische Datenbanken, elektronische Datennetze, Telefondienste etc. einzuspeisen und zu speichern und mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- und Übertragungstechniken einer Vielzahl von Nutzern auf Abruf zur Wiedergabe oder Ausdruck öffentlich zugänglich zu machen, z. B. Push- und Pull-Techniken, und/oder zu senden, z. B. zum Empfang mittels eines Fernseh-, Computer-, Handy und/oder sonstigen, auch mobilen, Gerätes unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege (Kabel, Funk, Mikrowelle, Satellit) und sämtlicher Verfahren (GSM, UMTS, LTE etc.). Eingeschlossen ist auch das Recht, im Rahmen der in diesem Vertrag erwähnten Nutzungsarten eine interaktive Nutzung der Werke oder Teilen davon (ggfs. in Verbindung mit anderen Werken) durch den Nutzer zu ermöglichen;

8.2.3. Vortrag, Sendung, Dramatisierung, Verfilmung

(a) das Recht zum Vortrag der Werke, insbesondere Lesung und Rezitation;

(b) das Recht, die Werke in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten durch Rundfunk einschließlich Drahtfunk, Kabel- und Satellitenfunk und ähnlicher Übertragungstechniken zu senden;

(c) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung der Werke als Hörbuch und/oder Hörspiel, einschließlich des Rechtes der Vertonung der Übersetzung;

(d) das Recht, die Übersetzung für die einmalige oder mehrmalige Bearbeitung als Bühnenstück zu nutzen sowie zur Aufführung des so bearbeiteten Werkes;

(e) das Recht zur Verfilmung einschließlich der Wiederverfilmung der Übersetzung;

(f) das Recht zur Auswertung der unter dieser Ziffer 8.2.3. hergestellten Werkfassungen in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Aufnahme, Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung sowie Verbreitung der Werke auf Ton-, Bild-, Bild/Ton- oder sonstigen Datenträgern aller Art, z. B. Videokassetten, -platten, -bänder, Chips etc., einschließlich aller CD-Formate wie CD, CD-ROM, DVD, Blu-ray etc.;

8.2.4. Sonstige Rechte

(a) die an den Werken oder ihrer Bild-/Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- oder Überspielungsrechte;

(b) das Recht, die Werke in allen vertragsgegenständlichen körperlichen Nutzungsarten zu veröffentlichen, gewerblich oder nichtgewerblich auszuleihen und/oder zu vermieten;

(c) das Recht, die Werke, insbesondere die in den Werken enthaltenen Figuren, Namen, Textteile, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und die durch die Übersetzung begründeten Ausstattungen einschließlich ihrer bildlichen, fotografischen, zeichnerischen und sonstigen Umsetzungen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche zum Zwecke der Verkaufsförderung zu nutzen, und so gestaltete oder versehene Produkte kommerziell auszuwerten und nach eigenem Ermessen Markenmeldungen durchzuführen sowie gewerbliche Schutzrechte zu erwerben (Merchandising);

(d) das Recht, die Werke im Umfang der eingeräumten Rechte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten, auch im Internet, zur Werbung für die Sprachenfabrik oder Dritte, einschließlich für dessen/deren Produkte, entgeltlich oder unentgeltlich zu nutzen, einschließlich des Rechts, die Werke in eigenen Datenbanken oder solchen Dritter (z. B. Amazon oder Google) einzuspeisen und zu Werbezwecken ganz oder teilweise öffentlich zugänglich zu machen;

(e) alle sonstigen durch Verwertungsgesellschaften (z. B. VG Wort) wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan, sofern eine Übertragung dieser Rechte gemäß den entsprechenden Bestimmungen sowie gesetzlich zulässig ist. Der Dienstleister tritt der Sprachenfabrik ferner die gesetzlichen Vergütungsansprüche gem. §§ 44a ff. UrhG ab, soweit die Sprachenfabrik sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt (§ 63a Satz 2 UrhG). Die Sprachenfabrik nimmt die Abtretungen an.

8.3. Durch die zu zahlende Vergütung ist die Einräumung der Nutzungsrechte an den Werken des Dienstleisters mit abgegolten. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Ergebnissen der vertraglichen Leistungen ist ausgeschlossen, auch wenn es sich nicht um urheberrechtlich geschützte Leistungen handelt.

8.4. Die Sprachenfabrik ist weder zu einer Vervielfältigung und Verbreitung der Werke noch zu deren sonstiger Nutzung verpflichtet.

8.5. Die Sprachenfabrik kann die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Dienstleisters bedarf. Die Entscheidung über die Vergabe von Lizenzen (Art und Umfang, Konditionen etc.) an Dritte, einschließlich der mit der Sprachenfabrik verbundenen Unternehmen, steht im freien Ermessen der Sprachenfabrik.

8.6. Der Dienstleister versichert, dass durch seine Leistung die Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden, dass er allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen, und dass er keine diesem Vertrag zuwider laufende Verfügung über die Rechte getroffen hat und treffen wird. Er stellt die Sprachenfabrik insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.

9. Kundenschutzklausel

Nachstehende Kundenschutzklausel gilt für den Fall, dass die Kontaktdaten des Dienstleisters mit seinem Wissen an Kunden der Sprachenfabrik weitergegeben werden sowie für den umgekehrten Fall der Weitergabe von Kundendaten an den Dienstleister.

9.1. Der Dienstleister wird Kunden der Sprachenfabrik mit Sitz innerhalb der EU und des EWR, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit für die Sprachenfabrik als deren Unterauftragnehmer erfährt, während der Zeit der Auftragsdurchführung und bis zu sechs Monate danach nicht aktiv angehen, um diesen Leistungen in der für die Sprachenfabrik erbrachten Art unmittelbar anzubieten. Der Dienstleister wird insoweit nicht versuchen, die Stellung der Sprachenfabrik als zwischengeschaltetes Unternehmen zu umgehen oder diese, und sei es auch nur teilweise, insoweit auszuschließen.

9.2. Wendet sich ein Kunde der Sprachenfabrik in der Zeit der Auftragsdurchführung direkt an den Dienstleister, und ist diesem bekannt, dass es sich um einen Kunden der Sprachenfabrik handelt, so verweist er diesen Kunden an die Sprachenfabrik.

10. Geheimhaltung

10.1. „Geheimhaltungsbedürftige Informationen“ sind alle Informationen, die dem Dienstleister gegenüber ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, die zu den nach §§ 17, 18 UWG geschützten Informationen gehören, insbesondere Know-how, die durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind, die unter den Datenschutz oder eine ähnliche gesetzliche Geheimhaltungspflicht fallen, die als Unternehmensdaten von ähnlicher Natur wie die durch den Datenschutz geschützten Daten sind, bei denen es sich um Kontaktdaten oder sonstige geschäftsbezogene Daten der Kunden der Sprachenfabrik handelt oder bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse der Sprachenfabrik bei verständiger Würdigung aus der Natur der Informationen ergibt, das gilt im Zweifel für alle Informationen, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, etwa ein zu übersetzender oder zu lektorierender Text. „Informationen“ meint im Zweifel sowohl die Daten als auch die mit Daten versehenen Datenträger.

10.2. Der Dienstleister verpflichtet sich hiermit, alle ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt werdenden oder ihm zur Auftragsdurchführung von der Sprachenfabrik mitgeteilten Informationen und Unterlagen, die geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung enthalten, nur für den Zweck der Zusammenarbeit mit der Sprachenfabrik zu nutzen, während und bis fünf Jahre nach Ende der Auftragsdurchführung vertraulich zu behandeln, Dritten nicht mitzuteilen und diesen auch keinen Zugang hierzu einzuräumen. Das gilt auch für alle zum Zweck der Ausübung seiner Tätigkeit gemachten Aufzeichnungen und Niederschriften, die auf Grundlage der geheimhaltungsbedürftigen Informationen erstellt wurden und nach dieser Ziffer 10. nicht herauszugeben sind.

10.3. Der Dienstleister verpflichtet sich, die ihm zur Auftragsdurchführung überlassenen Originaltexte sowie anderweitig erlangte Referenzmaterialien nach der Auftragsdurchführung an die Sprachenfabrik zurückzugeben oder auf Aufforderung der Sprachenfabrik ordnungsgemäß und unwiederbringlich zu vernichten, sodass eine Rekonstruktion der Informationen nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann allerdings zur Reduzierung der Korrekturaufwände einen Übersetzungsspeicher einsetzen (Translation Memorys) und diese Translation Memorys zur Qualitätssicherung hinsichtlich eventueller künftiger Aufträge von uns speichern. Eine Kopie der Translation Memorys ist uns auf Anforderung in einem zur Weiterverarbeitung üblicherweise geeigneten Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Translation Memorys sind zu löschen, wenn eine Prüfung des Dienstleisters am Ende des dritten Kalenderjahres beginnend mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt, ergibt, dass eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist, etwa weil wir in der Zwischenzeit keine weiteren Aufträge erteilt haben.

10.4. Eine Offenlegung geheimhaltungsbedürftiger Informationen ist nur möglich, sofern die Sprachenfabrik vorher eingewilligt hat, eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht, die Informationen bereits vor Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Dienstleisters waren, ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind, ihm auf anderem Wege als durch Mitteilung der Sprachenfabrik bekannt wurden und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde oder bei einer Offenlegung aufgrund gesetzlicher Pflicht und/oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung, wobei die Sprachenfabrik dann im Voraus von einer Weitergabe der Informationen zu unterrichten ist. Wenn sich der Dienstleister auf eine dieser Ausnahmen beruft, hat er ihr Vorliegen zu beweisen.

10.5. Der Dienstleister trifft in seinem Betriebs- und Einflussbereich alle erforderlichen Maßnahmen, um die Kenntnisnahme und Verwertung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen durch Dritte zu verhindern. Er sorgt dafür, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung dieser Informationen durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt ist.

10.6. Der Dienstleister wird sämtliche Unterlagen, hiervon gefertigte Kopien und elektronische Datenträger, welche geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten, auf jederzeitige Anforderung der Sprachenfabrik unverzüglich zurückgeben oder auf deren Wunsch physisch löschen. Die Regelung in Ziff. 10.3. zu Translation Memorys bleibt unberührt. etwaige Ausgleichsansprüche des Dienstleisters, etwa weil dadurch eine weitere Auftragsdurchführung nicht mehr möglich ist, bleiben ebenfalls unberührt. Bei elektronisch übermittelten geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind Zwischendatenträger, elektronische Kopien und Sicherungsbestände dann für die weitere Verarbeitung zu sperren und sobald möglich zu löschen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1. Es gilt das an unserem Sitz geltende Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Sofern der Dienstleister Kaufmann ist, so ist für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlichen gesetzlichen Gerichtsstandes, unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Beide Seiten bleiben jedoch zur Erhebung der Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand der anderen Partei berechtigt.

11.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Zahlungsort.

Stand Januar 2018